

FRIZZ Das Magazin
für Offenbach/Hanau und Umgebung

Hermann-Steinhäuser-Str. 43-47
63065 Offenbach

Tel.: 069/801 067-82
Fax: 069/801 067-84

www.frizz-offenbach.de
info@frizz-offenbach.de



Auf einen Blick

Verbreitungsgebiet

Stadt & Kreis Offenbach,
Hanau und Umgebung

Verteilung

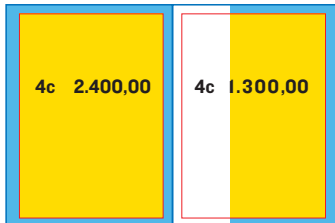
Über 500 Auslagestellen* im Verbreitungsgebiet: Einzelhandel mit hoher Kundenfrequenz, Restaurants, Szene- & Kulturgastronomie, Veranstalter, Ticket-Shops, Kinos, Sport- & Freizeitanlagen, Info-Points, Auslage in allen Bildungseinrichtungen wie HfG, HLL, VHS, Sprachschulen etc.

* Verlagsangabe



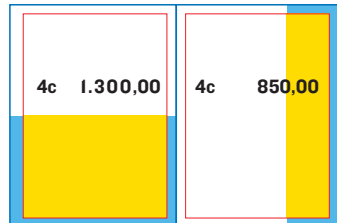
Anzeigenpreise, Formate

Heftformat: 220 x 297 / Satzspiegel: 195 x 270 · 4 Spalten à 45 mm / Anschnittanzeigen + 3mm Beschnittzugabe



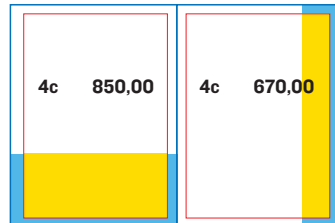
1/1 Seite
S: 195 x 270
A: 220 x 297

1/2 Seite hoch
S: 95 x 270
A: 108 x 297



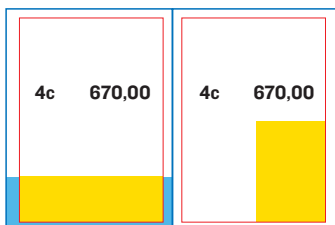
1/2 Seite quer
S: 195 x 130
A: 220 x 145

1/3 Seite hoch
S: 60 x 270
A: 75 x 297



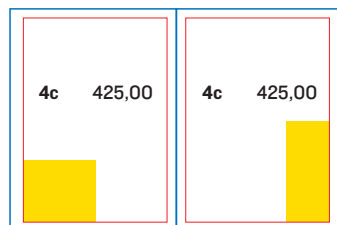
1/3 Seite quer
S: 195 x 85
A: 220 x 100

1/4 Seite hoch
S: 45 x 270



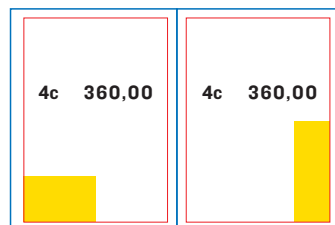
1/4 Seite quer
S: 195 x 65

1/4 Seite Eck
S: 95 x 130



1/6 Seite quer
S: 95 x 85

1/6 Seite hoch
S: 60 x 130



1/8 Seite quer
S: 95 x 65

1/8 Seite hoch
S: 45 x 130

Rabatte

Bei Abnahme innerhalb
von 12 Monaten

ab 3 Ausgaben	4%
ab 6 Ausgaben	6%
ab 9 Ausgaben	9%
ab 12 Ausgaben	12%

Sonderseiten/-formate

Titelseite	3.500,00	Titelseite BWM	1.500,00
U2	2.800,00	Format: 249mm Höhe x 220mm Breite + 3mm Beschnitt	
U3	2.500,00		
U4	3.000,00		
Festpreise für alle Farbvarianten			

Beilagen & Beihefter

Beilagen per 1.000 Exemplare
bis zu 25 g 70,-
je weitere 5g 5,-

Höchstformat: 205 x 290 mm
Umfang bis zu 8 Seiten. Größere Umfänge
und Warenbeilagen nur auf Anfrage.

Beihefter per 1.000 Exemplare
4 Seiten 75,-
8 Seiten 95,-

Beikleber per 1.000 Exemplare
nur in Verbindung mit einer Anzeige
(1/1 Seite) möglich.
bis zu 25 g 70,-
je weitere 5g 5,-

Inklusive Postgebühr.
Teilbelegungen möglich.
Mindestauflage: 10.000 Exemplare
Diese Preise sind nicht rabattfähig!

mm-Preis

je Spalte für Sonderformate
4c 2,50



Für FRIZZ Das Magazin gelten ausschließlich die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die besonderen Rahmenbestimmungen für die einzelnen Werbeobjekte sowie besonders schriftlich bestätigte Vereinbarungen, auch wenn der Besteller die Gültigkeit dieser Bedingungen ausdrücklich ausschließt und wir nicht widersprechen.

1. Allen Vertragsabschlüssen liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindungen. Abweichende Regelungen ebenso wie Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Unsere Preise verstehen sich in €. Zu diesen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Nachträgliche Veränderungen auf Veranlassung des Bestellers, einschliesslich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Besteller berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Besteller wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

Skizzen, Entwürfe und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Der Anzeigenauftrag ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in FRIZZ Das Magazin.

Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für den Auftrag maßgebend.

Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge.

Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftragsgeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

15% Agentur-Rabatt wird ausschließlich offiziellen, anerkannten Werbeagenturen zugestanden.

Platzierungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn die tarifmässige Platzierungsgebühr vertraglich festgelegt ist.

Abbestellungen oder Änderungen von Anzeigen müssen dem Verlag vier Wochen vor Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe vorliegen und werden nur dann angenommen, wenn vom Verlag bestätigt.

4. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Bei Abnahme von weniger als der vorgesehenen Anzeigenmenge innerhalb Jahresfrist erfolgt Rabattnachbelastung.

5. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der unter Punkt 4 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

6. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.

Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Beschlagnahme u. dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen.

7. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte Auflage durchschnittliche Auflage unterschritten ist.

Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie 30% und mehr beträgt.

8. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmte Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.

9. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« kenntlich gemacht.

10. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

11. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schliessen spätere Reklamation aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

12. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmass, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen.

Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen schriftlich geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

Der Inserent muss den Verlag schriftlich über jeden entstandenen Druckfehler benachrichtigen. Der Verlag übernimmt für die erste Veröffentlichung die Verantwortung von tatsächlichen Druckfehlern, die beim Gestalten der ersten Anzeige von maschinengeschriebenen Unterlagen entstanden sind. Geht jedoch keine schriftliche Mitteilung über den Fehler beim Verlag ein, liegt die Verantwortung beim Inserenten, wenn die weiteren Veröffentlichungen seiner Anzeige fehlerhaft sind.

Für Anzeigen, die von dem Verlag gestaltet werden, wird grundsätzlich kein Rabatt gewährt.

13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäss zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

14. Sind keine besonderen Grössenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrundegelegt.

15. Die Rechnung ist innerhalb der angegebenen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für die vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

16. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

17. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenauschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden mindestens zwei Kopfbelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.

18. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Satz, Scans und Ausbelichtungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

19. Jede Anzeige, entworfen und hergestellt von dem Verlag, bleibt Eigentum des Verlages.

Der Verwendungszweck dieser Anzeigen beschränkt sich nur auf den Verlag oder jene, die eine schriftliche Erlaubnis des Verlegers zur Wiederveröffentlichung haben.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist und das Gesetz zwingend nicht anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.